LAND **BURGENLAND**

LANDESAMTSDIREKTION - VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für Finanzen
Abteilung VI/1
1030 Wien

Eisenstadt, am 20.10.2011
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: +43 (0)2682/600 - 2031
Fax: +43 (0)2682/600 - 72288
Sachb.: Mag. Johann Muskovich

Antwort bitte unter Anführung der Geschäftszahl

Zahl: LAD-VD-B736-10002-12-2011

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das EU-Vollstreckungsamtshilfegesetz erlassen wird und das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Stiftungseingangssteuergesetz, die Bundesabgabenordnung und das Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert werden; Stellungnahme

Bezug: BMF-010000/0024-VI/1/2011

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung gibt zum oa. Betreff folgende Stellungnahme ab.

Einleitend ist zunächst festzustellen, dass abgesehen davon, dass der Bund der im § 6 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 normierten Verhandlungspflicht nicht nachgekommen ist, ein Gesetzesvorhaben, das negative Auswirkungen auf die Haushalte der Bundesländer hat, zur Begutachtung innerhalb einer Frist von nur drei Werktagen aussendet. Allein diese unzumutbare Fristsetzung wird mit Entschiedenheit abgelehnt.

Die offensichtlich beabsichtigte Mitfinanzierung der Bundesländer im Ausmaß ihrer Ertragsanteilschlüssel ist angesichts der von der Bundesseite bereits gesetzten Maßnahmen in der laufenden Finanzausgleichsperiode, insbesondere unter Berücksichtigung der Steuerreform 2009, sachlich nicht gerechtfertigt. Dazu ist festzustellen, dass sich nach Berechnungen des Bundesministeriums für Finanzen die Ertragsanteile der Länder im Zeitraum 2012 bis 2014 durch die Umsetzung des gegenständlichen Gesetzesvorhabens um EUR 6,6 Mio. reduzieren würden.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Daher wird jedenfalls gefordert, dass der vorgenannte Einnahmensausfall auf Seiten der Länder durch den Bund kompensiert wird.

Zu Artikel 3 (Änderung des Körperschaftssteuergesetz 1988):

Durch die Änderung des § 21 Abs. 3 Z 2 Körperschaftsteuergesetz 1988 sollen beschränkt steuerpflichtige Körperschaften öffentlichen Rechts mit Einkünften gemäß § 27a Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988 (u.a. Einkünfte aus Darlehen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen, denen kein Bankgeschäft zugrunde liegt) der Steuerpflicht unterworfen werden.

Durch den gleichzeitigen Entfall des § 2 Abs. 2 Z 4 Körperschaftsteuergesetz 1988 soll weiters die Befreiung für zweckgewidmete Überlassung von Finanzmitteln (u.a. Darlehen aus der Wohnbauförderung) aufgehoben werden.

Die vorgesehenen Änderungen würden dazu führen, dass das Land Burgenland als Körperschaft öffentlichen Rechts mit Einkünften aus Privatdarlehen (u.a. Zinserträgnisse aus der Vergabe von Wohnbauförderungsdarlehen) künftig der Steuerpflicht unterliegen würde.

Das Land Burgenland wäre damit mit massiven finanziellen Mehrbelastungen konfrontiert und lehnt die vorgesehenen Änderungen daher striktest ab.

Die geplanten Regelungen würden zudem massiv in das bestehende Finanzausgleichsgefüge eingreifen.

Es wird daher nachdrücklich die Aufrechterhaltung der bisherigen Steuerbefreiung für Einkünfte aus der Vergabe von zweckgewidmeten Darlehen (insbesondere Wohnbauförderungsdarlehen) gefordert.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Mag.[a] Lämmermayr

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zl.u.Betr.w.v. Eisenstadt, am 20.10.2011

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Mag.a Lämmermayr

LAND BURGENLAND @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at Die Echtheit eines Ausdruckes kann durch Vorlage beim Absender verifiziert werden. Details siehe: http://e-government.bgld.gv.at/amtssignatur

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.